

Betreffend dem ab dem 1. April 2010 geltenden Gesetz für Kinderrückhaltevorrichtungen gelten einige Ausnahmen.

Bei Sitzplätzen mit Beckengurten (Zweipunktgurte) genügt es, Kinder ab 7 Jahren mit den vorhandenen Gurten zu sichern. Diese Ausnahme ist vorderhand befristet bis 31.12.2012.

Auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen (Eintrag im Fahrzeugausweis) und in Gesellschaftswagen (mehr als 3.5t und mehr als 9 Sitzplätze), müssen Kinder bis 4 Jahren mit einer Kinderrückhaltevorrichtung gesichert werden.